

die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer fünf- undfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/163. Die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

eingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 1998/79 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴²³, sowie aller einschlägigen Resolutionen und Erklärungen des Sicherheitsrats,

sowie eingedenk der Resolution 53/164 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 über die Menschenrechtssituation im Kosovo,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁴ eingegangen sind, der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁵ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verpflichtung aller, das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer⁴²⁶ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴²⁷, zu achten, sowie der von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätze und eingegangenen Verpflichtungen,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸, welche die Parteien Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien und

die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, sowie für das Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹,

ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in unterschiedlichem Ausmaß die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden, und insbesondere darüber, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nicht die Empfehlungen des persönlichen Vertreters des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa befolgt hat,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, die Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen 1998 in der Region geleistet haben,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴²⁸ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴²⁹ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *betont*, daß die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, daß die Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

3. *betont außerdem*, daß die internationalen Bemühungen, die auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region unternommen werden, auf die Kernbereiche der unzureichenden Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied, der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit ausgerichtet sein müssen;

4. *betont ferner*, daß die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

5. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch alle Parteien, insbe-

⁴²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 23 (E/1998/3)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁴ Resolution 217 A (III).

⁴²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴²⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁴²⁹ Ebd., Dokument S/1995/951.

sondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), und ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), alle Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftnahmen zu untersuchen;

6. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden, wie auf den Tagungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und auf der Konferenz zur Umsetzung des Friedens bekräftigt;

7. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *eindringlich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, insbesondere was die Überstellung der von dem Internationalen Gericht angeklagten Personen betrifft, fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Gericht und seinen Organen voll zu kooperieren, namentlich indem sie ihre Verpflichtung erfüllen, den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen nachzukommen, und so sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Gericht größtmögliche Unterstützung zu gewähren;

8. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie die Verantwortlichen in der Republika Srpska nach wie vor weigern, ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen festzunehmen und in den Gewahrsam des Internationalen Gerichts zu überstellen, von denen man weiß, daß sie sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, unter anderem Radovan Karadzic, Ratko Mladic, Milan Martić, Mile Mrksić, Miroslav Radic und Veselin Sljivancanin, und fordert alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

9. *begrüßt* es, daß vierunddreißig vom Internationalen Gericht angeklagte Personen vor Gericht gestellt wurden;

10. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der unter anderem in der Nähe von Bugojno, Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit den Vereinten

Nationen sowie den humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Koordinierung auf diesem Gebiet;

I. BOSNIEN UND HERZEGOWINA

11. *vermerkt mit Genugtuung*, daß am 12. und 13. September 1998 freie und faire Wahlen stattgefunden haben und daß dank der Beteiligung aller Gruppen und Einzelpersonen größerer politischer Pluralismus herrscht und das Recht der freien Meinungsäußerung vermehrt wahrgenommen werden kann, was einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Herstellung der Demokratie in Bosnien und Herzegowina darstellt;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die in einigen Regionen Bosnien und Herzegowinas bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Verbesserung der Achtung vor den Menschenrechten erzielt worden sind, wie die wichtige Tätigkeit des Büros der Ombudspersonen der Föderation, die Inhaftnahme und freiwillige Überstellung der vom Internationalen Gericht angeklagten Personen, die Verbesserung der Bewegungsfreiheit in einigen Gebieten, die Schaffung von vierzehn "offenen Städten", die Neugliederung und Menschenrechtsausbildung der Polizei in Bosnien und Herzegowina sowie in einigen Teilen der Republika Srpska, die verstärkte Zusammenarbeit mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe und die Bemühungen zur Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und die dabei erzielten Fortschritte zeigen;

13. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es in Bosnien und Herzegowina nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt und daß die vollinhaltliche Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit den Menschenrechtsbestimmungen der nationalen Verfassung und die Anwendung dieser Rechtsvorschriften, verzögert wird;

14. *fordert* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, *nachdrücklich auf*, allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten und den Schutz dieser Organisationen zu gewährleisten, insbesondere derjenigen, die humanitäre Hilfe gewähren;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina (die "Kommission") *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzungen aller Art verstärkt tätig zu werden;

16. *fordert* alle Behörden in Bosnien und Herzegowina *auf*, mit der Kommission uneingeschränkt zu kooperieren, und fordert insbesondere die Republika Srpska auf, mit der Kommission stärker zusammenzuarbeiten;

17. *verurteilt auf das entschiedenste* die Teilnahme der örtlichen Regierungsbehörden an den Gwalthandlungen, die

gegen Minderheiten angehörende Flüchtlinge und Binnenvertriebene begangen wurden, die an ihre Heimstätten zurückkehren, sowie an der Zerstörung ihrer Heimstätten, namentlich die Einschüchterungshandlungen und alle Handlungen, die die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, und fordert, daß die für diese Handlungen Verantwortlichen sofort festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

18. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde förderlich sind, und dabei den Minderheiten die gleiche Beachtung zu schenken, rasch die notwendigen Gesetze über Eigentumsrechte zu verabschieden, die im April 1998 in der Republika Srpska erlassenen neuen Eigentums- und Wohnungsgesetze zügig und in vollem Umfang zur Anwendung zu bringen, mit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen, damit die noch offenen Eigentumsansprüche geregelt werden, und der Praxis der ethnisch oder politisch motivierten Diskriminierung ein Ende zu setzen;

19. *fordert* die Behörden der beiden Gebietseinheiten *auf*, in Fragen, die mit der Rückkehr von Flüchtlingen zusammenhängen, eng mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß die örtlichen Behörden und Gruppen den Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen nachkommen;

20. *fordert*, daß in der Republika Srpska unverzüglich Institutionen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Position einer Ombudsperson für Menschenrechte, geschaffen werden;

21. *fordert erneut*, daß diejenigen, die Vergewaltigungen begangen haben, namentlich wenn diese als Mittel der Kriegführung eingesetzt wurden, vor Gericht gestellt werden und daß die Opfer und Zeugen von Vergewaltigungen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

II. REPUBLIK KROATIEN

22. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluß der Mandate der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen, die beide eine wichtige Rolle bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Ostslawonien gespielt haben, begrüßt außerdem, daß die Überwachungsaufgaben der Vereinten Nationen am 16. Oktober 1998 naht- und reibungslos auf die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übergangen, begrüßt ferner die Kooperation der Republik Kroatien bei der Beendigung dieser Aufträge und vertraut darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Regierung der Republik Kroatien die bewundernswerte Arbeit weiterführen werden, die die Vereinten Nationen in Ostslawonien geleistet haben;

23. *begrüßt außerdem* das am 26. Juni 1998 in der Republik Kroatien eingerichtete Programm für die Rückkehr und Unterbringung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Exilanten⁴³⁰ sowie die danach ergriffenen Maßnahmen und fordert, daß diese Maßnahmen in vollem Umfang, ohne Diskriminierung und rasch umgesetzt werden;

24. *fordert* die Republik Kroatien *nachdrücklich auf*, ihr Programm für die Wiederherstellung von Vertrauen, die beschleunigte Rückkehr und die Normalisierung der Lebensbedingungen in den vom Krieg betroffenen Regionen der Republik Kroatien sowie ihr Programm für die Rückkehr der Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen voll durchzuführen, und verlangt, daß die Republik Kroatien sofortige Maßnahmen ergreift, um allen Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten, die baldige freiwillige Rückkehr, in Sicherheit und Würde, an ihre Heimstätten in allen Regionen zu erleichtern, mit allen verfügbaren Mitteln ihre Sicherheit und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, eigentumsrechtliche Fragen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit internationalen Normen zu regeln, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigten Zugang zu sozialen Diensten und zur Hilfe beim Wiederaufbau von Unterkünften zu gewährleisten, den humanitären Organisationen auch weiterhin den Zugang zu diesen Personen zu gewähren und ihre Zusammenarbeit mit den im Auftrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa tätigen Zivilpolizeiobservatoren fortzusetzen;

25. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, weitere Anstrengungen zur Einhaltung der demokratischen Grundsätze zu unternehmen und sich auch weiterhin darum zu bemühen, die internationalen Regeln und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in höchstem Maße zu achten, vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, indem sie insbesondere dafür sorgt, daß das Recht der freien Meinungsäußerung in allen Medien und der Zugang zu diesen uneingeschränkt gewährleistet sind, namentlich auch was sämtliche politische Parteien betrifft;

26. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierung der Republik Kroatien um technische Kooperations- und Hilfsprogramme ersucht hat und daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte positiv darauf reagiert hat, und erwartet mit Interesse die Wirkung, die diese Programme auf die Menschenrechtssituation und die Rechtsstaatlichkeit haben werden;

27. *fordert* die Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, die Gesetze unparteiisch anzuwenden und gerichtliche Entscheidungen gegenüber allen Bürgern, ungeachtet ihrer ethni-

⁴³⁰ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/589, Anhang.

schen Herkunft, ihrer Religion oder ihrer politischen Zugehörigkeit, rasch und vollständig umzusetzen;

28. *erinnert* die Regierung der Republik Kroatien daran, daß sie die Hauptverantwortung für die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Kroatiens trägt, was auch die Verpflichtung mit einschließt, die Vertretung der nationalen Minderheiten, einschließlich der Serben, auf den verschiedenen Ebenen der örtlichen, der regionalen und der nationalen Verwaltung zu gewährleisten;

29. *stellt fest*, daß sich das Verhalten der Polizei seit Beginn des Mandats der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen merklich verbessert hat und daß die Regierung Maßnahmen unternommen hat, um sicherzustellen, daß dies auch weiterhin so bleibt;

30. *fordert* die kroatischen Behörden *auf*, die Drangsalierungen, Plünderungen und Angriffe auf vertriebene Serben sowie andere Minderheiten und andere Personen zu verhindern und rasch diejenigen Personen festzunehmen, die derartige Handlungen begehen oder dazu anstiften, um die Rückkehr der kroatischen Serben und anderer an ihre Heimstätten zu verhindern, und insbesondere unverzüglich im Rahmen geeigneter Disziplinarverfahren allen Behauptungen nachzugehen, wonach Angehörige der kroatischen Polizei oder Armee, gleichviel ob im Dienst oder außerhalb ihres Dienstes, an diesen Handlungen beteiligt gewesen sein sollen, und fordert die Regierung der Republik Kroatien *auf*, sicherzustellen, daß das Amnestiegesetz in nichtdiskriminierender Weise angewandt wird, und die Maßnahmen zu verstärken, die jedweder Form der Diskriminierung seitens der kroatischen Behörden, unter anderem in den Bereichen Eigentumsrechte, Beschäftigung, Bildung, Ruhestandzahlungen und Gesundheitsfürsorge, ein Ende setzen sollen;

III. BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO)

31. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, die Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen von Inhaftierten zu beenden, die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in seinem Bericht⁴³¹ beschrieben hat, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

32. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, demokratische Normen institutionell zu verankern, insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Grundsatzes freier und fairer Wahlen, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtspflege, die Förderung und den Schutz der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien sowie die uneingeschränkte Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, und fordert die Behörden der

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, insbesondere die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufzuheben;

33. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofort alle Drangsalierungen und Behinderungen von Journalisten einstellt, gleichviel welcher ethnischen oder nationalen Herkunft sie sind und wo auch immer sie in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Beruf ausüben, die repressiven Gesetze betreffend die Universitäten und die Medien aufhebt, die die Äußerung jedweder abweichenden oder unabhängigen Meinung unterdrücken, und gleichzeitig das Recht der freien Meinungsäußerung achtet;

34. *fordert* alle Parteien, Gruppen und Einzelpersonen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, bei ihrer Tätigkeit die Menschenrechte voll zu achten, alle Gewalthandlungen zu unterlassen und die Rechte und die Menschenwürde aller Angehörigen von Minderheitengruppen zu achten;

35. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich alle Personen, insbesondere ihre eigenen Bediensteten, vor Gericht zu stellen, die Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung, namentlich summarische Hinrichtungen, wahllose Angriffe auf Zivilpersonen, die wahllose Zerstörung von Vermögenswerten, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, Geiselnahmen von Zivilpersonen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, begangen oder dazu ermächtigt haben, und erinnert die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in diesem Zusammenhang an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte voll zusammenzuarbeiten;

36. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung jedweder ethnischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe anzuwenden, die zügige und konsequente Untersuchung von Diskriminierungs- und Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu gewährleisten und sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese Diskriminierungs- und Gewalthandlungen verantwortlich sind, festgenommen und bestraft werden;

37. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten, insbesondere im Sandschak und in der Wojwodina, sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit zu achten, und unterstützt die bedingungslose Rückkehr der Langzeitmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 855 (1993) vom 9. August 1993 und 1160 (1998) vom 31. März 1998 verlangt;

⁴³¹ Siehe A/53/322 und Add.1.

38. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um im Wege einer mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe ausgehandelten politischen Regelung die Errichtung eines wahrhaft demokratischen Selbstverwaltungssystems im Kosovo zu ermöglichen, allen Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird, und fordert alle Einzelpersonen oder Gruppen im Kosovo auf, die Krise mit friedlichen Mitteln zu lösen;

39. *verlangt*, daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sofortige Maßnahmen ergreift, um den Binnenvertriebenen und Flüchtlingen die Rückkehr in Sicherheit und Würde zu gestatten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihre ungehinderte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

41. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴³¹, in dem dieser seine Besorgnis über die nach wie vor gravierende Menschenrechtssituation im Kosovo zum Ausdruck bringt, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³² und stellt gleichzeitig fest, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) internationalen Verifikateuren die Einreise ins Kosovo gestattet;

42. *begrüßt* es, daß im Rahmen der Feldmission der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien ein Zweigbüro des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Pristina eingerichtet wurde;

43. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe in der Region zu decken, und unterstreicht, daß die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

44. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/164. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁴ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998 und 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998 sowie von der am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebenen Erklärung⁴³⁵ und von der Resolution 1998/79 der Kommission vom 22. April 1998⁴³⁶,

unter voller Berücksichtigung der regionalen Dimensionen der Krise im Kosovo, insbesondere was die Menschenrechte und die humanitäre Lage betrifft, und höchst besorgt über die möglichen nachteiligen Folgen dieser Krise,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴³⁷ und dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴³⁸, in denen die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht im Kosovo beschrieben sind,

ernsthaft besorgt über die systematische Terrorisierung der albanischen Volksgruppe, wie durch die zahlreichen Meldungen belegt, unter anderem durch Folterungen von Angehörigen dieser Volksgruppe, wahllose und weitverbreitete Artillerieangriffe, massenhafte Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen, summarische Hinrichtungen und rechtswidrige Inhaftierungen von Bürgern albanischer Herkunft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) durch die Polizei und die Armee,

besorgt über Meldungen, wonach bewaffnete Gruppen albanischer Volkszugehörigkeit Gewalthandlungen gegen Nichtkombattanten begangen und Personen, hauptsächlich Angehörige der serbischen Volksgruppe, rechtswidrig in Haft genommen haben sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

⁴³³ Resolution 217 A (III).

⁴³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁴³⁶ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁷ A/53/563.

⁴³⁸ Siehe A/53/322 und Add.1.